

19.02.2013

Neudruck

Antrag

der Fraktion der PIRATEN

Nordrhein-Westfalen lehnt die Einschränkung der Meinungs- und Informationsfreiheit durch ein neues Leistungsschutzrecht für Presseverlage ab

I. Sachverhalt

Die Forderung nach einem eigenen Leistungsschutzrecht für Presseverlage ist in den letzten Jahren in die politische Diskussion gekommen und nun auch Gegenstand eines von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurfs (BT-Drucksache 17/11470). Das darin vorgesehene Leistungsschutzrecht für Presseverlage dient nicht der Vielfalt oder Qualität von journalistischen Angeboten, wie auch Sachverständige in der Anhörung am 30. Januar in Berlin festgestellt haben. Der von der Bundesregierung behauptete Nutzen ist nicht zu erkennen. Das vorgeschlagene neue Schutzrecht ist daher abzulehnen.

Im Unterschied zu existierenden, dem Urheberrecht verwandten Leistungsschutzrechten wie z. B. dem Schutz ausübender Künstler (§§ 77 ff. UrhG), die eine eigenständige und vom Urheberrecht nicht abgedeckte Leistung schützen, deckt das neue angedachte Schutzrecht lediglich die verlegerische Leistung bei der Verwertung journalistischer Werke im Rahmen von Presseerzeugnissen ab. Bereits das existierende Urheberrecht soll aber seiner Konstruktion nach durch die Übertragbarkeit von Verwertungsrechten sichern, dass sowohl die schöpferische Leistung der Urheber und Urheberinnen, als auch die Leistungen der Verwerterinnen und Verwerter angemessen entlohnt werden. Zielführender ist eine Stärkung der Rechte der Urheber und Urheberinnen auch gegenüber den Verlagen.

Es ist zudem in hohem Maße fragwürdig, ob ein solches Leistungsschutzrecht in der Lage wäre, irgend ein damit verbundenes Ziel tatsächlich zu erreichen. Vorgebracht wird dabei vor allem die Rolle von Suchmaschinen und Nachrichten-Aggregatoren, die im Internet frei zur Verfügung gestellte Presseerzeugnisse vergütungsfrei referenzieren. Dabei ist allerdings zu beachten, dass bereits jetzt von allen relevanten Akteuren anerkannte technische Standards (Robots Exclusion Standard) existieren, die es Seitenbetreibern ermöglichen, Inhalte für die Verwertung durch Suchmaschinen zu sperren. Dass dies bei journalistischen Inhalten in der Regel nicht stattfindet, zeigt, dass eine Erfassung und Aufbereitung durch Aggregatoren nicht nur im Interesse ihrer Betreiber und der Allgemeinheit liegt, sondern auch einen direkten Mehrwert für Presseverlage bringt, für ihr Onlinegeschäft im Regelfall sogar essentiell ist.

Datum des Originals: 19.02.2013 / Ausgegeben: 20.02.2013 (19.02.2013)

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Durch ein pauschales Leistungsschutzrecht könnte zudem die Rezeption von und Berichterstattung über Journalismus in Presseerzeugnissen behindert werden. Das Zitatrecht (§ 51 UrhG) kann insofern nur bedingt helfen, da die meisten betroffenen Zitate zurzeit nicht von diesem, sondern nur von den Regelungen zur Schöpfungshöhe abgedeckt werden. Diese wiederum könnten durch das Leistungsschutzrecht unterlaufen werden. Eine Beschränkung auf kommerzielle bzw. gewerbliche Nutzer ist nicht geeignet, diesem Missstand abzuhelpfen, da diese Begriffe weitgehend ausgelegt auch z.B. werbefinanzierte Blogs mit erfassen. In jedem Fall würde die Informations- und Meinungsfreiheit betroffen sein und beschränkt werden.

Die Bundesregierung schafft mit ihrem Entwurf für ein Leistungsschutzrecht mehr Verwirrung als Klarheit. Zentrale Fragen der Umsetzung eines solchen Leistungsschutzrechtes bleiben unbeantwortet: Wann eine gewerbliche Nutzung vorliegt und wann nicht, soll durch Einzelfallprüfungen geklärt werden. Auch die Frage, wie sich kleine Textteile („Snippets“) von Zitaten unterscheiden, ist – wie aufgezeigt – nicht beantwortet. Zu erwarten sind viele Klagen, erst die Urteile würden dann die schwammige Ausgestaltung konkretisieren. Festzuhalten ist, dass der Entwurf der Bundesregierung nicht nur in seiner Zielsetzung abzulehnen ist, sondern auch erhebliche Mängel aufweist.

Insgesamt ist die Einführung eines Leistungsschutzrecht für Presseverlage für den Schutz journalistischer Leistungen ungeeignet und als die Meinungs- und Informationsfreiheit beeinträchtigende Maßnahme abzulehnen.

II. Beschluss:

Der Landtag beschließt:

Der Landtag lehnt die Einführung eines neuen Leistungsschutzrechtes für Presseverlage ab. Sofern der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf für ein Leistungsschutzrecht für Presseverlage (BT-Drucksache 17/11470) im Bundestag beschlossen werden sollte, wird die Landesregierung aufgefordert, im Bundesrat dafür einzutreten, den Vermittlungsausschuss anzurufen und gegebenenfalls anschließend Einspruch einzulegen.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper

und Fraktion